



An den Grossen Rat

23.1304.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 7. März 2024

Kommissionsbeschluss vom 6. März 2024

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag zu einer Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zwecks Schaffung eines zusätzlichen Präsidiums am Strafgericht

Inhalt

1. BEGEHREN DER REGIERUNG UND GERICHTE.....	3
1.1 Begehren gemäss Ratschlag.....	3
1.2 Veränderte Haltung der Gerichte	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.2 Ausgangslage.....	3
2.3 Bedarf.....	4
2.4 Vollzeit/Teilzeit	6
2.5 Antrag der JSSK.....	7
3. ÄNDERUNGEN.....	10
3.1 § 75 GOG.....	10
4. BESCHLUSSFASSUNG: EINTRETEN UND SCHLUSSABSTIMMUNG	10
5. ANTRAG	10
Beilagen	
- Entwurf Grossratsbeschluss	12
- Synopse	13

1. Begehren der Regierung und Gerichte

1.1 Begehren gemäss Ratschlag

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG). Demnach soll der Bestand der Präsidien des Strafgerichts gemäss § 75 GOG um eine Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozenten erhöht werden.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2023 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

1.2 Veränderte Haltung der Gerichte

Während der Regierungsrat an seinem Begehren festhält, folgen der Gerichtsrat und das Strafgericht nunmehr dem Antrag der JSSK für die Schaffung zweier neuer Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent (vgl. Ziff. 2.5).

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 4 Sitzungen¹ mit der Vorlage. An der ersten Sitzung vom 13. Dezember 2023 liess sie sich die Vorlage durch den Vorsitzenden des Gerichtsrates sowie den Vorsitzenden Präsidenten des Strafgerichts erläutern. Das JSD war an der Sitzung vom 10. Januar 2024 durch eine Mitarbeiterin des Rechtsdienstes vertreten. Zur beantragten Änderung der JSSK wurden zudem schriftliche Stellungnahmen von Regierung und Gerichten eingeholt (vgl. Ziff. 2.5).

2.1 Erwägungen der Kommission

2.2 Ausgangslage

Gemäss geltendem Konzept des Gerichtorganisationsgesetzes, an welchem auch anlässlich der Totalrevision des GOG festgehalten wurde, werden Präsidiumsstellen in ihrer Anzahl und Prozentsätzen gesetzlich (§ 75 GOG) festgeschrieben, damit der Grosse Rat bei diesen relevanten Stellen mitreden kann. Die Wahl der Gerichtspräsidien durch das Volk bildet ebenfalls Teil dieses Konzepts.

Nach der Wahl können Pensen innerhalb des Strafgerichts in einem gewissen Umfang verschoben werden, dies erfordert aber sowohl die Zustimmung der betroffenen Präsidien als auch des Gerichts (§ 38 Abs. 1 GOG).

Da das Instrument abhängig ist von persönlichen Entscheiden und nur begrenzt nutzbar bei einer tiefen Anzahl Teilzeitpensen an einem Gericht, eignet es sich nur beschränkt für eine Pensenplanung durch den Gesetzgeber resp. die kandidierende Person vor einer Wahl.

Die Förderung der Teilzeitbeschäftigung am Strafgericht (und der Staatsanwaltschaft) ist Aufgabe der Wahlgremien und Anstellungsbehörden (§ 37 Abs. 2 GOG).

Aktuell verfügt das Strafgericht über zehn Gerichtspräsidien, wovon sieben Präsidien mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidien mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einem Präsidium mit einem Pensum von 85 Stellenprozent.

Regierung und die Gerichte stellten mit dem Ratschlag Antrag auf ein zusätzliches Präsidium mit einem Pensum von 100 Stellenprozent.

¹ 13. Dezember 2023, 10. und 24. Januar sowie 7. Februar 2024

Anlässlich der Beratungen gelangte die Kommission mit einem Antrag für die Schaffung zwei neuer Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent an den Regierungsrat und die Vertreter der Gerichte. Während der Regierungsrat gegenüber dem Vorschlag der JSSK eine ablehnende Haltung einnimmt und weiterhin an seinem Begehren gemäss Ratschlag festhält, begrüssen die Gerichte in ihrer schriftlichen Stellungnahme in Abweichung ihres dem Ratschlag zugrundeliegenden Begehrens den Antrag der JSSK (vgl. Ziff. 2.5).

2.3 Bedarf

Die grundsätzliche **Notwendigkeit der Erhöhung der personellen Ressourcen bei den Präsidien am Strafgericht** zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Gerichtsbetriebs war angesichts der Darlegungen zur Geschäftslast im Ratschlag (S. 3ff.) sowie anlässlich der Beratungen und im Hinblick auf die schweizweite generelle Überlastungssituation der Strafjustizbehörden in der Kommission **unbestritten**.

Dennoch wurden sowohl die Vertreter der Gerichte als auch die Verwaltung mit kritischen Fragen im Zusammenhang mit den Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft sowie der Überprüfung des Bedarfs durch die Regierung konfrontiert.

Zur Diskussion Anlass gab insbesondere die Frage nach dem **Umfang der Erhöhung**, zu welchem im Ratschlag insbesondere nachfolgende Punkte angeführt werden:

- zunehmender Aufwand für die Bearbeitung eines Falles aufgrund der komplexeren Formvorschriften der Strafprozessordnung;
- Zunahme umfangreicher Fälle.

Seitens der **Vertreter der Gerichte** wurde anlässlich der Anhörung zudem

- die Verstärkung der übermässigen Arbeitslast des Strafgerichts wegen des Abbaus des Pendenzenbergs bei der Staatsanwaltschaft infolge erheblicher Aufstockungen des Personals der Staatsanwaltschaft seit 2018

als weiteres gewichtiges Argument aufgeführt und dazu angemerkt, dass die nachfolgende Passage im Ratschlagsentwurf der Gerichte enthalten gewesen sei, letztlich aber keinen Eingang in den dem Grossen Rat zur Beratung überwiesenen Ratschlag der Regierung gefunden habe.

«Kommende Mehrbelastungen

Es kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft, wie vom Ersten Staatsanwalt in seiner Ansprache anlässlich des Jahresanlass der Staatsanwaltschaft 2023 dargelegt wurde, nachdem man ihr Personal in der Zeit von 2018 bis 2022 von 238.4 auf 266.7 Vollzeitstellen erheblich aufgestockt hat, nun nochmals um 8 Vollzeitstellen verstärkt wird. Da mit diesen zusätzlichen Stellen die bei der Staatsanwaltschaft rund 10'000 pendenten Fälle abgetragen werden sollen, werden zwei dieser Stellen mit Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten besetzt. Die Konsequenz hiervon ist, dass das Strafgericht in absehbarer Zeit mit einer erheblich grösseren Anzahl von Fällen konfrontiert sein wird, die mit den heute schon ungenügenden Ressourcen nicht mehr bewältigt werden können».

Die seitens der Kommission auf diese Diskrepanz angesprochene **Vertreterin der Verwaltung** wies darauf hin, dass Berichte im Entscheidungsprozess der Regierung, wo andere Argumente und Gewichtungen eine Rolle spielen können, immer gewisse Veränderungen durchliefen und der endgültige Entscheid darüber letztlich in der Kompetenz der Regierung liege.

Weiter führte sie aus, auch wenn die verfassungsrechtlich festgeschriebene Unabhängigkeit der Gerichte im Rahmen der Totalrevision noch besser betont worden sei, gehöre die Vorbereitung und Beantragung der Gesetzgebung nicht zu den Aufgaben der Gerichte, sondern liege weiterhin in der Kompetenz von Regierung und Verwaltung, die Gesetzesänderungen in der Regel vorbereiten, sowie des Parlaments. Betreffe eine Änderung aber sehr stark den Gerichtsbetrieb, würden hauptsächlich die Gerichte dazu angehört und deren Anträge in der Regel in der richtigen Form (z.B. Ratschlag) und dem üblichen Verfahren an das Parlament weitergeleitet. Die inhaltliche

Begründung für die Notwendigkeit der Aufstockung sei aber Sache der Gerichte, weil diese den eigentlichen Bedarf beurteilen können. Das Genügen der Begründung werde durch mehrere weitere Gremien, wie etwa durch den übergeordneten Gerichtsrat oder im verwaltungsinternen Prozess durch den Regierungsrat geprüft.

Seitens der **Vertreter der Gerichte** wurde ausgeführt, dass der Antrag auf eine neue Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum auf der bestehenden und zu erwartenden Belastung des Strafgerichts fusse und die Schaffung einer Vollzeitstelle insbesondere die Zuteilung von grossen Fällen ermöglichen soll. Gerichtsverhandlungen, deren Beratung mehrere Tage oder sogar Wochen erfordere, können nur von Präsidien übernommen werden, die auch über ein entsprechendes grosses Pensum resp. Arbeitskapazitäten verfügen. Deshalb erscheinen aktuell zwei Teilzeitpräsidien mit einem Pensum von je 50 Stellenprozent² für die Verstärkung der Präsidien des Strafgerichts als weniger geeignet. Die Frage der Besetzung sei auch der Präsidienkonferenz des Strafgerichts vorgelegt worden. Während sich die Mehrheit für ein Vollzeitpräsidium ausgesprochen habe, weil grosse und komplexe Fälle damit besser abgedeckt werden können, plädierte die Minderheit, dem Zeitgeist entsprechend und mit dem Hinweis auf die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, für die Besetzung mit zwei Teilzeitpräsidien mit einem Pensum von je 50 Stellenprozent.

Die Vertreter der Gerichte legten der Kommission weiter dar, dass das Strafgericht mit dem Antrag für ein zusätzliches Vollzeitpräsidium die Hoffnung hege, den Mehrbelastungen im Hinblick auf die personelle Entwicklung bei der Staatsanwaltschaft seit 2018 gerecht werden zu können. Ein grösserer Bedarf, für welchen auch die längerfristige Entwicklung eine Rolle spiele, könnte aber durchaus gegeben sein. Für eine seriöse Zukunftsprognose fehlten aber die Grundlagen, sei doch lediglich bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft rund 10'000 Fälle hängig seien, nicht aber wie effizient und in welchem Ausmass diese abgearbeitet werden können. Grundsätzlich sei aber davon auszugehen, dass mit mehr Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch mehr Fälle bearbeitet werden können.

Zur Begründung, weshalb auf einen weitergehenden Antrag verzichtet worden sei, verwiesen die Vertreter der Gerichte auf den Antrag zur Erhöhung der Stellenprozente bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern (vgl. auch Ratschlag, S. 5). Mit dieser Massnahme sollen insbesondere die Präsidien der Abteilungen Zwangsmassnahmengericht bei der Abfassung von schriftlichen Entscheiden entlastet werden, um sich vermehrt ihren Strafgerichtsfällen widmen und damit wiederum die Präsidien der Strafgerichtsabteilungen entlasten zu können. Ein zusätzliches Präsidium erfordere auch die entsprechende Kapazität an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern. Das Strafgericht verfüge aktuell (und auch nach der beantragten Aufstockung) nicht über genügend Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Die Gerichte hätten bei ihrem Antrag bewusst Zurückhaltung geübt, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, auf Vorrat Stellen schaffen und das Fuder überladen zu wollen.

Weil sich Gerichte nicht über die politisch beschlossenen Prozessordnungen hinwegsetzen können, sehen die Vertreter der Gerichte, nebst der Optimierung der Arbeitsabläufe im Gesamtbetrieb (Kanzlei), letztlich aber nur sehr beschränkte Möglichkeiten für weitere Rationalisierungen auf der Ebene von Verhandlungen und Instruktionen.

Aus der **Kommission** wurde darauf hingewiesen, auch wenn die Prüfung der Notwendigkeit durch das Parlament grundsätzlich richtig sei, müsse auch der lange Vorlauf berücksichtigt werden. Bis das Geschäft überhaupt ins Parlament komme, seien in der Regel bereits viele Abklärungen zum Bedarf auf Stufe Gerichte getätigt worden.

So habe etwa auch die KPM-Studie³ aus dem Jahre 2016 bereits klar aufgezeigt, dass die Basler Gerichte im schweizweiten Vergleich über zu wenig Ressourcen verfügten. Seit der Untersuchung aus dem Jahre 2016 hätten sich die Umstände zudem eher noch verschärft, nicht zuletzt, weil sich der Aufwand, den die Gerichte erbringen müssen, aufgrund der Verschärfung der bundesrechtlichen Vorschriften nochmals deutlich erhöht habe. Aufgrund der schlanken basel-

² Pensen unter 50 Stellenprozente sind gemäss § 37 Abs. 1 GOG nicht erlaubt

³ Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern

städtischen Gerichtsstruktur sei eine Aufstockung grundsätzlich unbedenklich und benötige keiner weiteren akribischen Durchleuchtung.

Der Bericht des Regierungsrats wurde in der Begründung des Antrags aber auch als relativ mager bezeichnet und die seitens der Vertreter der Gerichte teilweise negative Darstellung der Ausübung von rechtlichen Verfahrensschritten wie Befangenheitsanträge etc. als unsachlich kritisiert, handle es sich dabei doch um die legitime Wahrnehmung von gesetzlich festgeschriebenen Verfahrensrechten.

2.4 Vollzeit/Teilzeit

In der Kommission wurde die Frage nach der Höhe des Pensums der neu zu schaffenden Präsidiumsstelle kontrovers diskutiert.

Seitens der **Befürworter** von Teilzeitarbeit wurde darauf hingewiesen, dass Teilzeitstellen dem heutigen Zeitgeist entsprechen und insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen. Diesem Umstand sei auch anlässlich der Totalrevision des GOG mit der Verpflichtung der Wahlgremien und Anstellungsbehörden zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung bei den Gerichten (und der Staatsanwaltschaft) Rechnung getragen worden (§ 37 Abs. 2 GOG).

Es wurde davor gewarnt, dass die Akzeptanz von Vollzeitstellen längerfristig immer mehr abnehme und damit auch die Rekrutierung kompetenter Leute schwieriger werde. Nur wenig Lebensmodelle ermöglichen es, 120% oder 130% Prozent zu arbeiten, was bei einem Vollzeitpräsidium aber häufig der Fall sei. Mit einer flexibleren Gestaltung durch die Schaffung eines 80%-Pensums sowie eines zusätzlichen 50%-Pensums würde verschiedenen Biografien die Möglichkeit eröffnet, sich für ein Strafgerichtspräsidium zur Verfügung zu stellen. Es könne dabei auch um andere Vereinbarkeitsanliegen abgesehen von Familie gehen.

Teilzeitstellen erhöhten die Flexibilität bei der Gestaltung der Pensen der Präsidiumsmitglieder, womit sowohl den persönlichen Bedürfnissen und Belastungen aber auch den betrieblichen Erfordernissen bspw. im Falle von krankheitsbedingten Ausfällen besser Rechnung getragen werden könne. So könne etwa ein Präsidium mit einem Pensum von 50 Stellenprozent im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung des Gerichts Pensen der übrigen Präsidiumsmitglieder übernehmen (§ 38 Abs. 1 GOG und § 29 Abs. 1 GOG).

Ein Pensum von 80 Stellenprozent erlaube immer noch die Bearbeitung von grossen und sehr umfangreichen Fällen.

Gerichte seien zudem prädestiniert für Teilzeitarbeit: Teilzeitpräsidien bedeute nicht, dass zu zweit ein Fall bearbeitet würde, die Zuständigkeit liege immer bei einem einzelnen Gerichtspräsidium, ein Teilzeitpräsidium übernehme entsprechend weniger Fälle. Anders als bei Formen des Top-Sharings entstehe kein Koordinationsaufwand.

Gegen die aktuelle Schaffung weiterer Teilzeitstellen am Strafgericht wurde angeführt, dass mit der aktuellen Zusammensetzung bereits ein guter Mix aus Teilzeit- und Vollzeitstellen bestehe.

Aus betrieblichen Gründen sei eine gewisse Zahl an Vollzeitpräsidien unumgänglich und die individuelle Flexibilität dürfe nicht der einzige Gesichtspunkt zur Beurteilung des Bedarfs sein. Die Situation am Strafgericht sei eine andere als bspw. am Zivilgericht, wo vermehrt mit Teilzeitstellen operiert werden könne, weil in der Regel nicht so grosse Fälle mit wochenlanger Absorption zu beurteilen seien.

Von einer Person, die sich für eine Präsidiumsstelle am Strafgericht, eine der 50 Topstellen im Kanton Basel-Stadt mit Lohnvollkosten von CHF 319'000 bewerbe, dürfe ein 100%-Pensum erwartet werden. Wer sich auf eine solche Stelle bewerbe, sei solche Pensen oftmals ohnehin schon gewohnt. Insofern sei auch nicht von Schwierigkeiten auszugehen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für ein neues Vollzeitpräsidium zu finden.

Auch die Entlöhnung sollte der erwarteten Leistung entsprechen. Mit 80 Stellenprozent, weil dann ohnehin 100% geleistet und erwartet werde, würden die Personen, die diese Arbeit erbringen, hingegen "betrogen".

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein 80%-Präsidium noch einmal einen Teil seines Pensums an ein 50%-Präsidium abgebe, sei nicht sehr gross, insofern bestünde damit auch weniger Flexibilität als mit einem Vollzeitpräsidium.

Aus der Kommission wurde das geltende System aber auch grundsätzlich in Frage gestellt und insbesondere mit Blick auf die jüngere Generation darauf hingewiesen, dass bspw. mit einem Pensenpool von der bestehenden Starrheit des Systems abgewichen und somit auch mehr Menschen mit diversen Lebensmodellen angesprochen und weitere Kombinationsmöglichkeiten geschaffen werden könnten. Teilzeit sei zudem nicht zwingend gleichbedeutend mit 50 Stellenprozent, sondern könne bspw. auch zwischen 70 und 90 Stellenprozent liegen.

2.5 Antrag der JSSK

Folgende Anträge standen letztlich zur Diskussion:

- Ursprüngliches Begehren von Regierung und Gerichten:
eine zusätzliche Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent
- Antrag für zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent.

Dem **Antrag der JSSK** liegt folgende Argumentation zugrunde.

Die schweizweite Überlastung der Strafjustizbehörden dürfe nicht ignoriert werden. Seit der KPM-Studie aus dem Jahre 2016, die die fehlenden Ressourcen an den Basler Gerichten bereits klar festgestellt hatte, habe sich die Situation noch weiter verschärft.

Seitens der Vertreter der Gerichte sei anlässlich der Beratungen ausgeführt worden, dass die von Regierung und Gerichten beantragten 100 Stellenprozent das Minimum darstellen und darauf hingewiesen worden, dass bedingt durch die Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft mit einem weiteren Anstieg der Arbeitslast gerechnet werden müsse.

Weiter wurde die Schaffung von Teilzeitstellen auch in solchen Top-Positionen als dringlich erachtet, da Vollzeitpensen de facto meistens ein darüberhinausgehendes höheres Pensum bedeuten und deshalb nur schwierig mit Familie und Beruf zu vereinbaren seien. Die nunmehr vorgeschlagenen Pensen würden mehr verschiedenen Biografien die Möglichkeit eröffnen, sich für ein Strafgerichtspräsidium zur Verfügung zu stellen. Ein Pensum von 80 Stellenprozent erlaube zudem immer noch die Bearbeitung grosser Fälle.

Die Schaffung zweier zusätzlicher Teilzeitstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und 50 Stellenprozent erhöhe zudem die Flexibilität beim gesamten Strafgericht für interne Verschiebungen, z.B. aufgrund persönlicher Bedürfnisse oder krankheitsbedingter Ausfälle.

Gegen den Antrag wurde argumentiert, dass sich die Abwertung des Begehrens für ein Vollzeitpräsidium auf ein 80%-Präsidium nicht mit der Berufung auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf rechtfertigen lasse. Es gebe nach wie vor Personen, die Vollzeit arbeiten wollen, um bspw. ein Haus kaufen oder bauen zu können. Life Work Balance sei nicht für alle wichtig.

Gegen die Bedenken, wonach Vollzeitstellen heute nicht mehr modern seien, wurde argumentiert, dass 100%-Pensen in Top-Jobs nach wie vor erwartet werden dürfen und dabei auch betriebliche Argumente berücksichtigt werden müssen.

Die JSSK gelangte mit ihrem Vorschlag, noch bevor dieser ausgemehrt wurde, zur Stellungnahme an Regierung und Gerichte.

Haltung der Regierung

Der **Regierungsrat** nimmt in seiner Stellungnahme vom 5. Februar 2024 eine **ablehnende Haltung** ein. Zur Begründung führt er aus, dass *«der im Ratschlag formulierte Antrag für ein Präsidium mit 100 Stellenprozenten den Überlegungen, Abwägungen und Begehren des Strafgerichts und des Gerichtsrats entspricht und zudem an den für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen üblichen und vorgeschriebenen Anforderungen gemessen werden konnte. Demgegenüber erachtet der Regierungsrat nun den Bedarf für die von der JSSK vorgeschlagene Ausweitung des Präsidiums auf zwei Personen und zusätzliche 30 Stellenprocente als nicht in genügender Weise nachgewiesen. Auch sind die finanziellen Folgen (Lohn, Raumbedarf etc.) nicht plausibilisiert.»* Zudem verweist der Regierungsrat darauf, *«dass der Wahltermin für die Ersatzwahl für die drei vorzeitig per 31. Dezember 2024 zurückgetretenen Strafgerichtspräsidien (GR 23.5548, 23.5568, 23.5569) von der Staatskanzlei auf den 22. September 2024 terminiert wurden. Es ist wichtig, dass die GOG-Teilrevision bis im April 2024 im Grossen Rat beschlossen werde, damit im Falle der Aufstockung der Präsidienzahl am Strafgericht die dadurch notwendige Wahl mit der Ersatzwahl für die drei Zurückgetretenen gekoppelt werden kann.»*

Haltung Gerichtsrat und Strafgericht

Seitens der **Gerichte** wurde der **Antrag der JSSK** anstelle der von ihnen ursprünglich beantragten Schaffung einer neuen Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 100 Stellenprozent hingegen **sehr begrüsst**.

Gemäss der Stellungnahme der Gerichte sollte mit deren ursprünglichem Antrag *«aufgrund der bestehenden und zu erwartenden Belastung des Strafgerichts eine zusätzliche Präsidiumsstelle mit einem hohen Pensum geschaffen werden, das auch die Zuteilung von grossen Fällen erlaubt. Daraus folgte der Antrag auf eine neue Präsidiumsstelle mit einem vollen Pensum. Welches exakte Pensum dabei notwendig erscheint, um den aufgrund der verschiedenen, im Ratschlag und in der Kommissionsberatung erörterten Umstände erhöhten tatsächlichen Bedarf auf präsidialer Ebene abdecken zu können, kann aber nur mit einer gewissen Unschärfe beurteilt werden.»*

Mit dem Vorschlag der JSSK können nunmehr über das genannte Bedürfnis hinaus wichtige Anliegen berücksichtigt werden. So erlaube eine Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 80 Stellenprozent, im Unterschied zu einem Pensum von 50 Stellenprozent, die Bearbeitung von grossen und sehr umfangreichen Fällen.

Die zusätzlich geschaffene Präsidiumsstelle im Umfang von 50 Stellenprozent ermögliche, aufgrund der aktuellen Situation im Präsidium des Strafgerichts, zudem auch die Übertragung gewisser Pensenanteile der anderen Präsidiumsmitglieder (gemäss § 38 Abs. 1 GOG), so dass auch die zweite neu zu schaffende Stelle zur Bearbeitung von grossen Fällen herangezogen werden könnte, ohne dass diese Möglichkeit gleichzeitig bei den übertragenden Präsidiumsmitgliedern wegfallen würde. Damit würde zumindest eine, wenn nicht im Ergebnis sogar zwei neue Stellen geschaffen, die grosse Fälle instruieren und betreuen können.

Die Gerichte kommen zum Schluss, dass mit dem Antrag der JSSK nicht nur die Fähigkeit des Präsidiums des Strafgerichts, auch die anfallenden grossen und aufwändigen Verfahren in angemessener Zeit zu bewältigen, erhöht, sondern darüber hinaus auch die Flexibilität bei der Gestaltung der Pensen der Präsidiumsmitglieder nachhaltig vergrössert würde.

Auch der Platzbedarf für zwei neue Präsidien am Standort Schützenmattstrasse könnte abgedeckt werden. Weiter gelangten die Gerichte mit der Bitte an die Parteien, bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für diese beiden neuen Stellen darauf zu achten, Personen zu nominieren, welche eine gewisse Flexibilität bezüglich einer Pensenübernahme gemäss § 38 GOG mitbringen.

Beschlussfassung Kommission

Auch wenn die ablehnende Haltung der Regierung für die **Kommission** insbesondere mit Blick auf die höheren Kosten nicht ganz unerwartet kommt, zeigte sie sich angesichts der Zahlen und Darlegungen zur Arbeitslast im Ratschlag, den bekannten Aufstockungen bei der Staatsanwaltschaft mit den zu erwartenden Auswirkungen auf die Gerichte und der bekannten schweizweiten Überlastung der Strafjustizbehörden doch erstaunt darüber.

In der Stellungnahme der Gerichte und insbesondere in deren zentralen Aussage, wonach «*im Rahmen einer Präsidiumsstelle mit einem Pensum von 80% (...) grosse und sehr umfangreiche Fälle bearbeitet werden (können)*», sieht sich die JSSK in ihren Überlegungen bestätigt. Auch die Bedenken, die der Regierungsrat bezüglich des Raumbedarfs geäussert habe, konnten seitens der Gerichte bereits entkräftet werden.

Auch in den parteiinternen Rekrutierungsprozessen für die Ersatzwahlen am Strafgericht hätte sich das grosse Interesse an Teilzeitpräsidien im Umfang von 80 Stellenprozent anstelle von Vollzeitpräsidien bereits deutlich gezeigt.

In der Folge **hiess** die JSSK den **Antrag für zwei neue Präsidiumsstellen am Strafgericht mit einem Pensum von 80 Stellenprozent und von 50 Stellenprozent mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen gut.**

Zurückgezogene Anträge

Folgende Anträge wurden in der Kommission diskutiert, letztlich aber wieder zurückgezogen.

- zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 100 Stellenprozent und 50 Stellenprozent

Von der klar begründeten und ausgewiesenen (ursprünglichen) Forderung der Gerichte sollte nicht in besserwisserischer Manier abgewichen werden. Wollte man dem Strafgericht mehr Ressourcen als beantragt geben, dann in Form der klar deklarierten 100 Stellenprozent und von zusätzlichen 50 Stellenprozent.

Dagegen wurde eingewendet, dass dieser Vorschlag hinsichtlich Teilzeit nicht viel bringe, so dass auch beim (ursprünglichen) Antrag der Regierung/Gerichte geblieben werden könne.

Der Antrag wurde in der Folge zugunsten des (ursprünglichen) Antrags der Regierung/Gerichte wieder zurückgezogen.

- zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 100 Stellenprozent und 80 Stellenprozent

Der Antrag wurde mit dem erhöhten Bedarf aufgrund der umfangreichen Fälle, der dringenden U-Haft-Fälle sowie der verschärften Anforderungen der Strafprozessordnung begründet.

Gegen eine derartig hohe Aufstockung über die Forderung der Gerichte hinaus, wurde argumentiert, dass nicht ein Pensum geschaffen werden sollte, für welches weder eine Vakanz bestehe noch seitens der Gerichte Anspruch gestellt worden sei. Damit würde ein falsches Signal ausgesendet, gehe es doch um die Bewilligung von hochrangigen und teure Stellen, die nicht einfach nach Belieben geschaffen werden können.

Der Antrag wurde in der Folge zugunsten des Antrags für zwei neue Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 80 Stellenprozent und 50 Stellenprozent wieder zurückgezogen.

Weitere Vorschläge

- zwei neue Präsidiumsstellen mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent

Im Hinblick auf die sehr präzise Forderung nach Teilzeitstellen wurde auch die Schaffung von zwei 50%-Präsidien anstelle eines Vollzeitpräsidiums, weil damit auch Wünschen nach Pensenreduktion besser nachgekommen werden könnte, kurz erwogen.

Dagegen wurde insbesondere die Argumentation der Gerichte angeführt, wonach aktuell insbesondere Bedarf für die Bearbeitung von grossen Fällen bestehe. Auf spätere Pensenverschiebungen könne nicht vertraut werden, zumal diese immer auf Freiwilligkeit beruhten.

In der Folge wurde kein Antrag gestellt.

- zwei neue Präsidiumsstellen mit einem Pensum von 85 Stellenprozent oder 80 Stellenprozent nebst einem Pensum von 50 Stellenprozent

Auch die Variante, ob einfachheitshalber nicht von 85 Stellenprozent anstelle von 80 Stellenprozent ausgegangen werden sollte, um nicht noch eine weitere Pensenvariante ins Spiel zu bringen, wurde

seitens der Kommission kurz diskutiert und dabei darauf hingewiesen, dass das am Strafgericht als Unikum bestehende 85%-Präsidium aus der früheren Statthalterstelle hervorgegangen sei. Auch die Variante, das bestehende 85%-Präsidium auf ein 80%-Pensum zu reduzieren, stiess auf Kritik, weil die Kürzung resp. Wegnahme von 5 Stellenprozent, selbst wenn die Umsetzung erst auf die nächste Wahlperiode erfolgen würde, als schwierig erachtet wurde.

3. Änderungen

Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Gesetzesentwurf werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Siehe auch Synopse im Anhang.

3.1 § 75 GOG

Ratschlag	Änderungen und Antrag JSSK
¹ Das Strafgericht besteht aus sieben acht Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.	¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei <u>drei</u> Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent <u>und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent</u> sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.

Für die Ausführungen zum Antrag vgl. Ziffer 2.5 hiervor.

Der Gesetzestext erfährt durch den Antrag der JSSK folgende Änderungen:

- ein zusätzliches Präsidium mit einem (neuen) Pensum von 80 Stellenprozent;
- ein zusätzliches Präsidium mit einem Pensum von 50 Stellenprozent, so dass nunmehr drei Präsidien mit einem Pensum von 50 Stellenprozent bestehen;

Die Kommission **hiess die Änderung des § 75 GOG einstimmig mit 13 Stimmen gut.**

4. Beschlussfassung: Eintreten und Schlussabstimmung

Die Kommission ist stillschweigend auf die Vorlage **eingetreten**.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission, den nachfolgenden Beschlussentwurf **einstimmig** dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht mit Zirkularbeschluss vom 6. März 2024 einstimmig gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Dr. Barbara Heer
Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

Grossratsbeschluss

Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1304.01 vom 26. September 2023 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1304.02 vom 7. März 2024,

beschliesst:

I.
Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015⁴⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 75 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.

II. Änderung anderer Erlasse
Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse
Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung
Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

[Behörde]

[Funktion 1]
[NAME 1]

[Funktion 2]
[NAME 2]

⁴⁾ SG [154.100](#)

Synopse**GOG - Zusätzliches Strafgerichtspräsidium**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **154.100**
 Aufgehoben: –

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)
<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>		<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1304.01 vom 26. September 2023 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 23.1304.02 vom 7. März 2024, <i>beschliesst:</i>
I.		I.
Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 75	§ 75	§ 75

Ratschlag	Änderungen JSSK	Antrag JSSK
<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben acht Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, zwei drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent <u>und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent</u> sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>	<p>¹ Das Strafgericht besteht aus sieben Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 100 Stellenprozent, drei Präsidentinnen oder Präsidenten mit je einem Pensum von 50 Stellenprozent, einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 85 Stellenprozent und einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit einem Pensum von 80 Stellenprozent sowie aus mindestens 30 Richterinnen und Richtern.</p>
II.		II.
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
III.		III.
<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>		<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
IV.		IV.
<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>		<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.</p> <p>[Behörde]</p>